

Rundschreiben Nr. 1/2026

ESTEBURG - Obstbauzentrum Jork

Moorende 53, 21635 Jork, Tel. 04162-6016-0, Fax 04162-6016-600,

E-Mail: zentrale@esteburg.de, Internet: www.esteburg.de

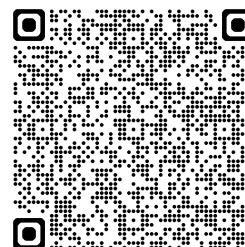
1. Genehmigung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall nach § 22 Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz ermöglicht den Pflanzenschutzämtern der Länder auf Antrag, im Einzelfall unter gewissen Voraussetzungen den Einsatz eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als dem in der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet zu genehmigen.

Diese einzelbetrieblichen Genehmigungen werden in der Regel für 3 Jahre erteilt. Wenn zwischenzeitlich die Zulassung des beantragten Pflanzenschutzmittels regulär ausläuft oder ein Widerruf mit dem Festsetzen einer Aufbrauchfrist erfolgt, darf in den von Niedersachsen ausgestellten Genehmigungen innerhalb des dreijährigen Genehmigungszeitraums die Aufbrauchfrist noch genutzt werden. Mit dem Ende der Aufbrauchfrist oder einem Ruhen der Zulassung des Mittels erlischt bzw. ruht automatisch auch die einzelbetriebliche Genehmigung. Änderungen in bereits erteilten Genehmigungen der Vorjahre werden den betroffenen Betrieben direkt durch das zuständige Pflanzenschutzamt mitgeteilt.

Für Betriebe in den verschiedenen Bundesländern gelten folgende Verfahren:

1. In **Schleswig-Holstein** sind die Sammelanträge für die OVR-Mitgliedsbetriebe bereits nach den aktuellen Flächenangaben gestellt, so dass für Betriebe in Schleswig-Holstein kein Handlungsbedarf besteht. *Reichen Sie keine einzelbetrieblichen Anträge beim OVR ein; ignorieren Sie die Anlagen 1.1 und 1.2 dieses Rundschreibens!*
2. Für Betriebe in **Niedersachsen und Hamburg** werden die §22-Anträge durch das Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen in Hannover bearbeitet. Jeder Obsterzeuger aus diesen Bundesländern muss für seinen Betrieb die gewünschten Anwendungen beantragen und dies **spätestens bis zum 20.03.2026, 16:30 Uhr an den OVR** senden. Halten Sie diesen Termin bitte unbedingt ein! Senden Sie Ihre Anträge umgehend möglichst als PDF per E-mail an stefanie.kutz@esteburg.de, alternativ per Fax an (04162) 6016-600. Ein Duplikat hat der Antragsteller aufzubewahren. Die einzelnen Indikationen werden vom OVR in Sammellisten mit Nennung der Antragsteller (Obstbauern) und mit den Flächenangaben an das Pflanzenschutzamt in Hannover weitergeleitet. Die Genehmigungsbescheide erhalten Sie direkt vom PSA aus Hannover.
3. Spätere Meldungen aus Niedersachsen und Hamburg können im Sammelantragsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. In diesen Fällen sind von den Betrieben Einzelanträge direkt beim Pflanzenschutzamt Hannover der LWK Niedersachsen zu stellen (SG 7.1.7, Wunstorfer Landstr. 9, 30453 Hannover, psa.gemuese-obst@lwk-niedersachsen.de). Die Gebühr pro beantragter Indikation beträgt für Einzelanträge 65 Euro.



PSA NI: Einzelbetriebliche Genehmigungen in Sonderkulturen

Als Anlagen 1.1 und 1.2 sind diesem Rundschreiben ein Antrag und eine Liste der genehmigungsfähigen Indikationen beigelegt. Beachten Sie den aktuellen Zulassungsstand, der in den Tabellen im *Arbeitstagebuch für das Obstjahr* und in der *Kulturanleitung Beerenobst* aufgeführt ist.

Bei der Flächenangabe (Anlage 1.2) müssen Sie die Fläche (in ha) eintragen, auf der Sie das Auftreten des Schaderregers bzw. eine Bekämpfung mit dem beantragten Mittel erwarten. Achten Sie bitte bei der Beantragung auch darauf, dass manche Indikationen nur für Freiland oder Gewächshaus möglich sind. Das Antragsformular (Anlage 1.1) ist vom Obstbauern unter Angabe der korrekten Bezeichnung des Betriebes, auf den die Genehmigung ausgestellt werden soll, auszufüllen und zu **unterschreiben**. Beide Formulare müssen zusammen an den OVR versandt werden.

Durch die Form der Sammelanträge werden im Vergleich zum Einzelantrag erhebliche Gebühren gespart. Der Antragsteller muss für jede beantragte Indikation **50 Euro** zahlen (Niedersachsen, Hamburg). Die Gebühren für Schleswig-Holstein stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Der OVR übernimmt die organisatorische Arbeit für den Antragsteller. **Bitte zahlen Sie erst, nachdem Sie vom OVR eine Rechnung erhalten haben.**

2. Aufzeichnungspflicht bei Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Allgemeine Hinweise

Mit Wirkung zum 01.01.2026 ist EU-weit eine ausgeweitete Dokumentationspflicht für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Kraft getreten. Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich erfolgen. Außerhalb des Sondergebiets des Alten Landes müssen die Dokumente 3 Jahre lang aufbewahrt werden, gerechnet ab dem Jahr nach der betreffenden Saison (z.B. für die Saison 2026 bis zum 31.12.2029). In weiten Teilen der EU müssen die Aufzeichnungen bereits ab 01.01.2026 elektronisch erfolgen, in Deutschland erst ab dem 01.01.2027; ab dann müssen die Daten binnen 30 Tagen ins elektronische Format gebracht werden. Verantwortlich ist der Leiter eines Betriebes.

Konkret müssen die folgenden Parameter dokumentiert werden:

- Name des Anwenders
- Die Kultur bzw. im Sondergebiet das Anwendungsgebiet (Kultur + Schaderreger)
- Der EPPO-Code der Kultur, konkret wie folgt:

Apfel (MABSD)	Birne (PYUCO)	Quitte (CYDOB)
Süßkirsche (PRNAV)	Sauerkirsche (PRNCE)	Pflaume (PRNDO)
Aprikose (PRNAR)	Pfirsich (PRNPS)	
- Sollen mehrere Kulturen gleichzeitig behandelt werden, können Kürzel durch ein Semikolon verbunden werden (z.B. MABSD;PYUCO)
- Das BBCH-Stadium zum Zeitpunkt der Anwendung (z.B. BBCH 57 = Rote Knospen)
- Die Chargennummer der Pflanzen (nur bei Jungpflanzen oder Pflanzgut)
- Die Nutzung der Kultur (nur, wenn etwas anderes als die Früchte produziert wird, z.B. Saatgut oder Jungpflanzen)
- Datum (Uhrzeit nur, wenn relevant, z.B. bei bienengefährlichen Mitteln mit der Auflage B2)
- Vollständiger Name des PSM (z.B. „Delan WG“ statt „Delan“)
- Zulassungsnummer des ausgebrachten PSM (z.B. 024424-00)
- Art der Verwendung (Freiland, Gewächshaus, Lager)
- Tatsächlich ausgebrachte Aufwandmenge (in l oder kg je Hektar)
- Name und Georeferenz des Flurstücks
- Größe der Fläche (in ha)

Details zu diesen Anforderungen, einschließlich einer Liste der BBCH-Stadien sowie der Zulassungsnummern der gängigen Pflanzenschutzmittel im Kern- und Steinobst, finden Sie im *Arbeits-tagebuch 2026*.

Sondergebiet Altes Land

Viele der nun EU-weit gestellten Anforderungen werden im Sondergebiet bereits seit vielen Jahren dokumentiert. Da für 2026 die handschriftliche Dokumentation noch möglich bleibt, stellen wir nochmals die Blanko-Formulare der Aufzeichnungsbögen zur Verfügung. Auch in diesem Jahr kann in den Aufzeichnungen die Dokumentation der Wasserführungsgrade auf die gelegentlich wasserführenden Gräben beschränkt werden, da die periodisch und permanent wasserführenden Gewässer in LandMap eingetragen sind und den Prüfdiensten vorliegen.

Für Ihre Dokumentation sind diese Formblätter dem Rundschreiben als Anlagen 2.1 bis 2.4 beige-fügt. Sie können die Formulare auch unter www.esteburg.de unter Service im Download-Bereich herunterladen. Beim Ausfüllen sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- 3.1. Deckblatt. Neben den persönlichen Daten wird die Anzahl der verschiedenen angehängten Begleitbögen eingetragen.
- 3.2. Begleitbogen 1. Hier werden die Details der einzelnen Schläge aufgeführt. Für die gelegentlich wasserführenden Gräben werden hier die Spierzeiten und Starkregenereignisse eingetragen.
- 3.3. Begleitbogen 2. Für jedes Sprühgerät werden auf einem separaten Bogen die Details des JKI-Eintrags sowie die Geräteeinstellungen zur Behandlung der grabennahen Reihen (Erfüllung der 75%-Verlustminderung) eingetragen.
- 3.4. Begleitbogen 3. Hier werden die Details jeder Spritzung eingetragen. Dieser Bogen ist um die Angaben zur behandelten Kultur (EPPO-Kodierung) und zum BBCH-Stadium ergänzt.
- 3.5. Schlepper-Info. Dieses Dokument ist nicht Bestandteil der verpflichtenden Sondergebiets-Dokumentation, sondern es soll Ihren Schlepperführern die Möglichkeit bieten, die Geräteeinstellungen bei Spritzungen stets zur Hand zu haben. Dazu sollte der Bogen einmalig ausgefüllt und im Schlepper (ggf. laminiert) aufbewahrt werden. Auch bei eventuellen Einsatzkontrollen kann diese Schlepper-Info Zeit sparen.

Alternativ zu den Formblättern des Spritz- und Sprühtagebuchs kann das Online-Angebot Esteburg24 der ESTEBURG (www.esteburg24.de) weiterhin genutzt werden. Ein wichtiger Vorteil dieses Programms ist die Autokorrektur, welche schon beim Ausfüllen auf mögliche Eintragsfehler hinweist. Wird Esteburg24 genutzt, muss trotzdem der Gerätebogen ausgefüllt werden (Begleitbogen 2; Anlage 2.3).

Sowohl die Formulare des Spritz- und Sprühtagebuchs als auch Esteburg24 erfüllen die Anforderungen für

- die Richtlinien für den **kontrollierten Integrierten Obstanbau**
- die **Qualitätssicherungssysteme "QS" und "EUROPEGAP"**
- die erweiterte Dokumentation im Rahmen der „**Altes Land Pflanzenschutzverordnung**“

Bei Aufforderung sollten Sie jeweils nur eine Kopie der ausgefüllten Formblätter des Spritz- u. Sprühtagebuchs einreichen; die Originale sollten Sie sorgsam aufbewahren. Das *Arbeits-tagebuch* ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt und sollte nicht abgegeben werden.

3. Aufzeichnungsrelevante Sprühgeräte im Sondergebiet Altes Land

Die für das Sondergebiet Altes Land zuständigen Prüfdienste haben leider auch im vergangenen Jahr viele inkomplett ausgefüllte Begleitbögen 2 (Auflistung und Einstellungen der im Betrieb verwendeten Pflanzenschutzgeräte) registrieren müssen. Insbesondere fehlen oft die korrekten Angaben zum Gerätetyp und zur V-Nummer (= Nummer der Eintragung im Verzeichnis Verlustmindernde Geräte). Aus diesem Grund haben wir eine Liste aller gängigen Gerätetypen erstellt, die im Sondergebiet verwendet werden dürfen, sowie deren V-Nummer und Spezifikationen. Auch die einzelgerätlich vorgegebenen Verwendungsbestimmungen (z.B. Begrenzung der Umdrehungen oder des Düsendrucks in Gewässernähe) sind hier aufgeführt. Das offizielle Verzeichnis Verlustmindernde Geräte finden Sie in der DAPS (Datenbank der Anwendungstechnik für Pflanzenschutzgeräte und Saatgutbehandlungseinrichtungen) unter <https://daps.julius-kuehn.de/>. Die Liste aller gängigen Gerätetypen finden Sie als Anlage 3.1 auf der ESTEBURG-Homepage (www.esteburg.de) unter der Rubrik Service → Download-Bereich → Rundschreiben 2026 mit Anlagen. Sollte sich Ihr Gerät nicht in dieser Liste befinden, wenden Sie sich bitte zur Klärung der Sondergebietskonformität bzw. der im Begleitbogen 2 einzutragenden Details an Jens-Peter Ralfs (jens-peter.ralfs@lwk-niedersachsen.de).

Die Eintragung eines Gerätes oder einer Düse ins JKI-Verzeichnis Verlustmindernde Geräte ist nur in Verbindung mit einer JKI-Anerkennung möglich. Diese muss alle 5 Jahre erneut vom JKI ausgesprochen werden. Wird dies durch den Hersteller nicht beantragt, erlischt die JKI-Anerkennung und damit die Eintragung ins Verzeichnis Verlustmindernde Geräte. Geräte, die nicht mehr gebaut werden, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Besaß das Gerät oder die Düse zum Zeitpunkt

des Kaufes eine Anerkennung, besteht für den Anwender bezüglich der Eintragung ins Verzeichnis Verlustmindernde Geräte also Bestandsschutz.

Weitere Informationen finden Sie in den folgenden Artikeln:

Ralfs, J.-P. (2015) Applikationstechnik im Sondergebiet Altes Land. *Mitteilungen des Obstbauversuchsringes des Alten Landes* **70** (7): 212-217.

Ralfs, J.-P. (2020). Veränderungen im „Verzeichnis Verlustmindernde Geräte“. *Mitteilungen des Obstbauversuchsringes des Alten Landes* **75** (4): 149-152.

Ralfs, J.-P. (2020). Ergänzungen zu Veränderungen im „Verzeichnis Verlustmindernde Geräte“. *Mitteilungen des Obstbauversuchsringes des Alten Landes* **75** (5): 190-191.

4. Zulassungsänderungen bei Pflanzenschutzmitteln

Das *Arbeitstagebuch 2026* steht kurz vor der Drucklegung. Wir rechnen damit, dass es Ihnen bis Ende März zugestellt wird. Das *Arbeitstagebuch 2026* sowie die *Kulturanleitung für den Beerenobstanbau 2026* enthalten alle Zulassungsänderungen, die uns bis zur Drucklegung bekannt waren. Weitere Veränderungen werden über die Warndiensthinweise bekannt gegeben.

Für das Jahr 2026 sind bislang die folgenden Notfallzulassungen nach Art. 53 (EU-VO 1107/2009) ausgesprochen worden:

Surround (Aluminiumsilikat) **an Birne gegen Birnenblattsauger** (*Cacopsylla* spp.) vom 06.02. bis 04.06.2026 sowie vom 15.09.2026 bis zum 12.01.2027. Wartezeit F. Max. 4 Anwendungen ab Spätwinter bis zur Vollblüte (BBCH 65) sowie im Herbst nach dem Laubfall (je Anwendung 16 kg / ha und m Kh, max. 32 kg / ha; Wasser-Aufwandmenge: max. 400 l / ha und m Kh). Es gelten die landesüblichen Mindestabstände am Gewässer. Nicht bienengefährlich (B4).

Surround (Aluminiumsilikat) **am Apfel gegen den Sommerapfelblattsauger** (*Cacopsylla picta*) vom 06.02. bis 04.06.2026. Wartezeit F. Max. 2 Anwendungen ab Spätwinter bis zum Ballonstadium (BBCH 59) zum Flugbeginn (je Anwendung 16 kg / ha und m Kh, max. 32 kg / ha; Wasser-Aufwandmenge: max. 400 l / ha und m Kh). Es gelten die landesüblichen Mindestabstände am Gewässer. Nicht bienengefährlich (B4).

Minecto One (Cyantraniliprole) **am Apfel gegen Apfelblütenstecher** vom 13.02. bis 12.06.2026, Wartezeit F. Max. 1 Anwendung bei festgestelltem Befall und Warndienstaufruf im Zeitraum Knospenaufbruch bis Mausohr, BBCH 53-54 (62,5 g / ha und m Kh; max. 125 g / ha; Wasser-Aufwandmenge: max. 500 l / ha und m Kh). Abstandsaufgaben am Gewässer (außerhalb des Sondergebiets): 30 m bei 90%, 20 m bei 95% Abdriftminderung. Abstandsaufgabe NT109-1 zu angrenzenden Flächen (auch im Sondergebiet!): 5 m (ausgenommen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen sowie Straßen, Wege und Plätze), danach die nächsten 20 m unter Einhaltung der 90%-Abdriftminderung behandeln. Das Mittel ist als bienengefährlich (B1) eingestuft. Die Anwendung in Wasserschutzgebieten ist verboten.

Quassiaextrakt MD im Kern- und Steinobst gegen Sägewespen vom 16.03. bis 13.07.2026. Wartezeit F. Max. 1 Anwendung nach Warndienstaufruf vor dem Larvenschlupf, je nach Sägewespenart im Zeitraum BBCH 64-69 (1x 1,5 kg Quassiaextrakt MD / ha in 1000 l Wasser / ha). Der Quassingehalt von Quassiaextrakt MD beträgt ca. 8 g / kg; bei einer höheren Quassindosierung muss die Aufwandmenge entsprechend reduziert werden, um die Höchstgrenze von max. 12 g Quassin / ha einzuhalten. Abstandsaufgaben am Gewässer: länderspezifischer Mindestabstand. Das Mittel ist als nicht bienengefährlich (B4) eingestuft. Wiederbetretung erst nach Belagsabtrocknung (SF245-02).

Für alle weiteren beantragten Indikationen sind bislang noch keine Zulassungen nach Art. 53 ausgesprochen worden. Die Verfahren laufen noch. Wir halten Sie über unsere Warndiensthinweise im Kern-, Stein- und Beerenobst auf dem Laufenden.

5. Umsetzung der Altes Land Pflanzenschutzverordnung (ALVO)

Für eine rechtssichere Durchführung der Pflanzenschutzmittelanwendungen im Geltungsbereich der AltLandPflSchV sind alle Betriebe im Sondergebiet verpflichtet, Maßnahmen zur Verbesserung

der Expositionsklasse an ständig und periodisch wasserführenden Gewässern der Behörde mitzuteilen und diese auch umzusetzen.

Sollten Sie bereits eine Mitteilung eingereicht haben, überprüfen Sie bitte trotzdem auf LandMap Altes Land, ob Ihre Meldung vollständig ist. Nach der Begehung durch die Firma Sweco in den Jahren 2018/19 sind einige Gewässer nacherfasst worden. Für einen großen Teil dieser Gewässer liegt noch keine Mitteilung zur Verbesserung der Expositionsklasse vor.

Möglicherweise haben viele Betriebe Maßnahmen umgesetzt, jedoch die Auswahl der Maßnahme nicht der zuständigen Behörde mitgeteilt. Dies hat zur Folge, dass die durch die Maßnahmen verbesserten Expositionsklassen nicht in LandMap abgebildet sind. Somit kann der tatsächliche Umsetzungsstand der AltLandPflSchV den Bundesbehörden, die über den Fortgang der Verordnung entscheiden, nicht vollständig dargestellt werden.

Über den Link www.landmap-altesland.de gelangen Sie zur Anwendung „LandMap AltesLand“. Der Zugang zum Kartenmaterial erfolgt durch Eingabe eines Passwortes, das wir Ihnen nachfolgend mitteilen:

Benutzername: **Obstbauer** Passwort: **31223** (bitte Groß- und Kleinschreibung beachten!)

Sie sind verpflichtet, die nicht gemeldeten Maßnahmen der Überprüfungsstelle an der ESTEBURG schnellstmöglich mitzuteilen!!!

Die nötigen Informationen sind diesem Rundschreiben als Anlage 5.1 beigelegt: „ALVO-Mitteilung der ergänzenden Maßnahmen zur Risikominimierung gemäß §6 AltLandPflSchV“. Die entsprechenden Formulare können unter www.esteburg.de im Servicebereich unter ALVO heruntergeladen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte schriftlich an folgende E-Mail-Adresse: ALVO@lwk-niedersachsen.de

6. Entscheidungshilfe Ausdünnung 2026

Um die Effizienz der Ausdünnberatung im Kernobst weiter zu steigern, wird darum gebeten, im Vorfeld eines geplanten Termins die beigelegte Tabelle (Anlage 6.1) sorgfältig auszufüllen und diese zum Gespräch mitzubringen. Einzutragen sind die Erträge aus den Vorjahren sowie die letztjährigen und aktuellen Ausdünnmaßnahmen. Die Bereitstellung dieser relevanten Informationen ermöglicht es unserer Kernobstberatung, ein umfassendes Bild Ihrer Anlagen zu erhalten, langjährige Entwicklungen zu analysieren und fundierte Empfehlungen für zukünftige Ausdünnmaßnahmen abzuleiten. Kurzum: Ihre Mitwirkung durch das Ausfüllen der Tabelle im Vorfeld des Termins wird dazu beitragen, dass wir gemeinsam die bestmöglichen Ergebnisse erzielen können.

7. Düngung

Obstbaubetriebe müssen vollständige Aufzeichnungen über alle Düngemaßnahmen sowie die Ausbringung von Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsstoffen führen. Ab dem 01.01.2025 beträgt die Aufzeichnungsfrist vierzehn Tage statt bisher zwei Tage nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme. Grundlage hierfür ist die „Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“, die am 22.11.2024 im Bundesrat beschlossen wurde. Die Dokumentation muss für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit erfolgen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens das Ausbringungsdatum, das betroffene Feld, den Handelsnamen und den Düngertyp, die ausgebrachte Menge in Gewicht oder Volumen pro Hektar, die Ausbringungsmethode sowie den Namen des Anwenders enthalten. Reine Baumobstbetriebe ohne Viehhaltung können zur Dokumentation die Tabelle A im Arbeitstagebuch (Kapitel Düngung), die OVR-Online-Plattform Esteburg24 oder entsprechende Formulare aus den QS-Handbüchern nutzen. Einen Nährstoffvergleich müssen laut Düngeverordnung (DüV) nur die Obstbaubetriebe erstellen, die mehr als 2 ha Erdbeeren anbauen und dort wesentliche Nährstoffmengen an N und P ausbringen (siehe DüV § 10 und auch *Kulturanleitung für den Beerenobstbau 2026*, Kapitel Düngung und Fertigation).

8. Captan-Anwendungen während der Blüte

Nach verschiedenen, teils in rascher Folge eintretenden Veränderungen haben wir seit dem letzten Sommer eine (hoffentlich) stabile Situation bezüglich des Einsatzes von Captan im Kernobst. Erlaubt sind noch maximal 5 Einsätze von Malvin WG (davon maximal einer nach der Ernte gegen Obstbaumkrebs), 4 Einsätze von Caption sowie 3 Einsätze von Merpan 80 WDG (davon zwei gegen Schorf und einer in der höheren Aufwandmenge gegen Lagerfäulen). Der Einsatz von Captan während der Blüte bleibt ausdrücklich verboten. Außerhalb der Blüte müssen nur die Baumstreifen aber nicht die Fahrgassen frei sein von blühender Vegetation.

Das Verbot des Einsatzes von Captan während der Blüte 2025 wurde offenbar weitgehend umgesetzt, da uns im Gegensatz zu den vorherigen Jahren bislang keine Meldungen von Captanrückständen im Obstblütenhonig erreicht haben. Auch in der Saison 2026 muss das Verbot des Einsatzes in der Zeit der Blüte unbedingt befolgt werden, da Zuwiderhandlungen in Form von Rückstandsanalysen leicht nachzuweisen sind! Des Weiteren ist dafür zu sorgen, dass der letzte Captan-Einsatz vor der Ernte die Wartezeit von 21 Tagen sicher einhält (siehe Punkt 9).

9. Veränderungen in den Anforderungen des Lebensmittel-Einzelhandels (LEH)

Die Anforderungen des LEH bezüglich der Anzahl und Konzentration nachweisbarer Pflanzenschutzmittelrückstände gehen deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Für die Saison 2026 hat es Anpassungen gegeben. So akzeptiert ALDI Nord jetzt auch im Kern- und Steinobst maximal fünf nachweisbare Rückstände. Eine entsprechende Anpassung seitens ALDI Süd wird erwartet. Damit würden alle größeren LEH-Ketten dieser Vorgabe folgen. Dies vereinfacht die Stein- und vor allem Kernobstvermarktung. Allerdings sind bezüglich der maximal erlaubten **Auslastung der Rückstandshöchstgehalte (RHG)** teilweise Verschärfungen erfolgt. So fordert REWE nun bei **kritischen Wirkstoffen max. 25% Auslastung**. Zu den kritischen Wirkstoffen zählen laut REWE die meisten im Baumobst eingesetzten fungiziden, insektiziden und akariziden Wirkstoffe. Darüber hinaus wird der Nachweis von Milbemectin (Milbeknock) gar nicht akzeptiert. Für alle nicht als kritisch eingestuften Wirkstoffe gilt eine max. 50% Auslastung des RHG, ähnlich wie für ALDI und EDEKA-Eigenmarken. Die EDEKA-Gruppe und Globus akzeptieren nur eine max. 70% Auslastung. Die pauschal weitgehendste Forderung stellen schon seit Jahren KAUF LAND und LIDL mit einer **max. 33% Auslastung des RHG für jeden Wirkstoff**. Darüber hinaus verlangt KAUF LAND für einzelne Wirkstoffe die Einhaltung noch geringerer RHG. Von besonderer Relevanz sind dabei Dithianon mit max. 0,3 mg / kg (20% Auslastung des RHG) und von besonderer Brisanz **Captan mit max. 1,0 mg / kg (10% Auslastung des RHG)**. Die Details sollten Ihnen seitens Ihrer Vermarkter bekannt gemacht worden sein.

Aus Sicht des Pflanzenschutzes sehen wir in einer ersten Einschätzung die Hauptprobleme bei den folgenden Wirkstoffen:

- Captan: Im Kernobst ist u.U. selbst bei Einhaltung der 21-tägigen Wartezeit eine Überschreitung der 25%-Auslastung möglich. Die von KAUF LAND geforderten max. 1,0 mg / kg können selbst bei einer Wartezeit von 7 bis 8 Wochen nicht absolut sicher eingehalten werden.
- Cyprodinil: Bei Switch muss eine verlängerte Wartezeit von ca. 10 Tagen eingehalten werden, um eine Überschreitung der Anforderungen sicher zu vermeiden.
- Dithianon: Die Anforderung von KAUF LAND (0,3 mg / kg) kann nur mit 100 Tagen Wartezeit sicher eingehalten werden.
- Tebuconazol: Bei Luna Experience kann es im Steinobst durch wiederholte Anwendungen kurz vor der Ernte zu Überschreitungen der anteiligen Auslastung kommen.
- Für die gegen Läuse im Kernobst eingesetzten Wirkstoffe Acetamiprid bzw. Flonicamid kann eine Überschreitung der 25%-Auslastung bei einem Einsatz nach der Blüte bzw. im Sommer nicht ausgeschlossen werden.

Unter Bezugnahme auf unsere Rückstandsdaten werden wir im Saisonverlauf eine umfassende Analyse der Situation durchführen und Sie entsprechend informieren. Im Bereich des Kernobstes wird dies in Form der alljährlich im Juli versendeten speziellen Durchsage zur Kontrolle von Lagerfäulen und Lagerschorf erfolgen.